



Senioren pension „Obigrueh“ Alters- und Pflegeheim Schübelbach

Heimreglement

1. Die Pensionäre der Senioren pension Alters- und Pflegeheim Schübelbach werden von der Heimleitung betreut. Die Aufnahmegesuche bearbeitet die Heimleitung, zudem steht sie Interessenten für weitere Auskünfte zur Verfügung.
2. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich mit dem entsprechenden Formular an die Heimleitung einzureichen. Pflegebedürftige Pensionäre haben vor dem Eintritt ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Personen mit einer ansteckenden Krankheit oder einer störenden Geisteskrankheit können nicht aufgenommen werden.
3. Bei der Aufnahme werden die Einwohner der Gemeinde Schübelbach in erster Priorität berücksichtigt. Wird das Heim mit den Einwohnern der Gemeinde nicht voll belegt, können auch auswärtige Pensionäre aufgenommen werden. Für die Aufnahme ist die Reihenfolge der Warteliste massgebend.
4. Pensionäre können bei leichter Pflegebedürftigkeit (BESA-Stufen 1 und 2) im Heim betreut werden. Bei längerer schwerer Pflegebedürftigkeit (BESA-Stufen 3 bis 4) ist ein Heimwechsel vorzunehmen. In enger Zusammenarbeit ist mit der Betriebsführung des Alters- und Pflegeheim Siebnen vereinbart, dass Betagte mit dem pflegerischen Aufwand der BESA-Stufen 3 bis 4 im Pflegeheim Siebnen aufgenommen werden können.
5. Die Aufnahme in die Senioren pension Alters- und Pflegeheim Schübelbach wird mit dem unterzeichneten Heimvertrag verbindlich. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen auf Antrag der Heimleitung durch die Betriebskommission. Vertragswidriger Austritt aus dem Heim begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Pensionsgelder.
6. Die Heimtaxe und die Pflege- und Betreuungszuschläge, welche vom Gemeinderat in einer Taxordnung jährlich festgelegt werden, sind monatlich innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.
7. Beim Eintritt ins Heim ist eine angemessene Ausstattung von Kleidern und persönlicher Wäsche mitzubringen. Auch können im bescheidenen Rahmen private Möbel mitgebracht werden, wenn die Raumgrösse es gestattet und diese noch in gutem Zustand sind. Zeigt es sich während des Aufenthaltes, dass Kleidungs- und Wäschestücke zu ersetzen sind, kann die Heimleitung den Ersatz besorgen. Die Kosten werden dem Pensionär verrechnet.
8. Es werden drei Hauptmahlzeiten abgegeben. Die Essenszeiten werden durch die Heimleitung geregelt. Die Mahlzeiten werden im Speisesaal serviert. Diät erfolgt auf ärztliche Verordnung.
9. Die Wahl des Arztes ist frei. Für die Medikamenten-Versorgung der vom Personal betreuten Pensionäre gilt die Rezeptpflicht.



10. Die seelsorgerische Betreuung erfolgt durch die Seelsorger der kath. Kirchgemeinde Schübelbach und der evang.-ref. Kirchgemeinde der March.
11. Die Heimleitung ist mit der Betriebsführung des Heimes betraut. Ihre Anordnungen und Weisungen sind von den Pensionären und ihren Angehörigen zu beachten. Der Heimbetrieb wird in der „Hausordnung“ geregelt und ist für die Pensionäre verbindlich.
12. Die Heimleitung ist der Betriebskommission unterstellt, die ihr jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung steht.
13. Der Gemeinderat Schübelbach ist oberstes Organ der Betriebskommission und der Heimleitung.

Der Gemeinderat Schübelbach hat an der Sitzung vom 17. März 2005 das Reglement genehmigt und auf den 1. April 2005 verbindlich in Kraft gesetzt.

NAMENS GEMEINDERAT SCHÜBELBACH

Der Präsident:
Erwin Ruoss

Der Gemeindeschreiber:
Richard Ziltener